

Beilage zu Sch.-Prot. Nr. 11.

Hausordnung
für das
Hauptgebäude der Eidgenössischen Technischen Hochschule.
(Vom 31. Januar 1932.)

§ 1. Der Eintritt in das Gebäude erfolgt durch:

- a) das Hauptportal an der Westfront;
- b) das Hauptportal an der Ostfront (Rundbau);
- c) die Seitenportale Ecke Rämistrasse-Künstlergasse;
- d) die Seitenportale Ecke Rämistrasse-Tannenstrasse.

Diese Eingänge sind geöffnet:

an Werktagen: Montage bis Freitage von morgens 7 Uhr bis abends 19 $\frac{1}{4}$ Uhr, Samstage von morgens 7 Uhr bis abends 18 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Ausserhalb dieser Zeit wird, wenn nötig, das Portal Ecke Rämistrasse-Künstlergasse vom Hauswart auf Verlangen geöffnet. (Glocke rechts neben der Türe in der Vorhalle.) Die übrigen Eingänge dienen ausschliesslich Verwaltungszwecken und sind in der Regel geschlossen zu halten.

Die Zufahrt zum Veloraum für die Studierenden erfolgt von der Künstlergasse her durch die südliche Durchfahrt.

Für die Benützung dieses Depotraumes werden vom Hauswart Schlüssel gegen eine Semestergebühr von 5 Fr. an Studierende verabfolgt.

Nach Rückgabe des Schlüssels am Schlusse des Semesters werden 4 Franken zurückerstattet.

In den übrigen Räumen des Hauses dürfen keine Velo eingestellt werden.

§ 2. Der Eintritt in die Hörsäle ist für Berechtigte nur während der Vorlesungsstunden und nicht früher als eine Viertelstunde vor Beginn der Vorlesungen gestattet.

Die Zeichensäle sind für die Studierenden geöffnet:

im Sommer: Montag bis Freitage	7 - 19 Uhr,
Samstage	7 - 12 Uhr.
im Winter: Montag bis Freitage	8 - 18 Uhr,
Samstage	8 - 12 Uhr.

Im Winter wird für Diplomkandidaten der Zeichnungssaal des betreffenden Kurses bis 19 Uhr beleuchtet.

Der Lesesaal ist geöffnet:

im Sommer: Montag bis Freitage	8 - 12	und	14 - 19 Uhr,
Samstage	8 - 12	"	14 - 18 Uhr,
im Winter: Montag bis Freitage	9 - 12	"	14 - 19 Uhr,
Samstage	9 - 12	"	14 - 18 Uhr.

Familienangehörigen, denen keine dienstlichen Verrichtungen obliegen, ist das Betreten der Zimmer, Hörsäle, Zeichnungssäle, Sammlungsräume, Aborte aufs strengste untersagt.

Für den Besuch der öffentlichen Sammlungen (Kupferstichsammlung etc.) gelten die Bestimmungen der Spezialreglemente.

§ 3. Das Ablegen von Kleidungsstücken, Schirmen, Stöcken etc. in den Hörsälen, Zeichnungssälen und im Lesesaal ist untersagt.

Jeder Studierende, der einen Zeichnungstisch belegt hat, erhält gegen eine Hinterlage von 5 Fr. vom Hauswart den Schlüssel zu einem Garderobeschrank. Bei Rückgabe der Schlüssel am Schlusse des Studienjahres wird die Hinterlage vom Hauswart zurückerstattet.

Die Eidgenössische Technische Hochschule lehnt jede Verantwortlichkeit für allfällig abhanden gekommene Kleidungsstücke, Schirme, Stöcke etc. ab.

§ 4. Jedermann hat im Hause auf Reinlichkeit, Ruhe, Ordnung und gutes Betragen zu halten.

Jede Beschädigung des Gebäudes oder seines Inhaltes zieht Schadenersatz und überdies disziplinarische Bestrafung nach sich. Das unbefugte Manipulieren mit den Beleuchtungseinrichtungen, den Heizungs- und Wasserleitungsanlagen ist verboten; Überflü-

sige Beleuchtung ist zu vermeiden.

Die Wasserhähnen sind nach Gebrauch immer zu schliessen.
Für die Aufnahme von Abfällen sind besondere Schalen aufgestellt.
Die Böden sollen nicht durch Wegwerfen von Gegenständen irgendwelcher Art verunreinigt werden.

Die Fenster sind beim Öffnen sofort zu befestigen; bei heftigem Wind dürfen sie von den Studierenden überhaupt nicht geöffnet werden.

§ 5. Die Angestellten sind verpflichtet, Schädigungen am Mobiliar oder am Gebäude dem Rektorate anzuzeigen.

§ 6. In den Hörsälen sowie im Lesesaal und in den Bibliotheksräumen ist das Rauchen untersagt.

§ 7. Der Genuss von Speisen und Getränken ist in den Hörsälen, Zeichnungssälen und im Lesesaal verboten; im ersten Stock ist ein besonderer Buffetraum eingerichtet.

§ 8. Das Mitbringen von Hunden in das Gebäude ist untersagt.

§ 9. Die Funktionen des Hausvorstandes werden vom Rektor ausgeübt. Klagen irgendwelcher Art sind an diesen zu richten.

Gegenwärtige Hausordnung tritt sofort in Kraft.

Zürich,
den 21. Januar 1922.

IM NAMEN DES SCHWEIZERISCHEN SCHULRATES,

Der Präsident:
Dr. R. G n e h m.

Der Sekretär:
Jul. M M l l e r.